

## **Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 26. Februar 2021**

Auf Grund der §§ 28 und 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 8 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

### **I.**

1. In § 1 Nr. 2 (**Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets**) erhält in Satz 1 lit. e) folgende Fassung:

"e) auf dem Rheinufer linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke einschließlich der Südseite der Hohenzollernbrücke von 10.00 bis 22.00 Uhr,"

2. Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung genannten Fällen gilt nicht für Parks und Grünanlagen (außer in den in lit. g) genannten Fällen), für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Mund-Nase-Bedeckung darf nicht zum Rauchen abgenommen werden; für die Dauer des Verzehrs von Speisen oder Getränken darf sie im Stehen und im Sitzen abgenommen werden.“

### **II.**

Die Änderungen der Allgemeinverfügung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung:

Die Festlegung der Bereiche, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, erfolgt nach § 3 Abs. 2a Nr. 8 der CoronaschutzVO und ist keine an einen bestimmten Inzidenzwert geknüpfte Regelung nach § 16 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO. Ob es eines Einvernehmens des MAGS bedarf, kann dahinstehen, da es jedenfalls mit Erlass vom 21. Dezember 2020 generell erteilt ist. Die Einbeziehung des südlichen Teils der Hohenzollernbrücke in die Maskenpflicht war wegen des hohen Personenaufkommens erforderlich.

Nr. 2 S. 2 enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen